



GEMEINDE PAUNZHAUSEN

Kindertagesstättenordnung (KitaO)

1. Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich erhält jedes im Gemeindegebiet wohnende Kind ab dem 1. Lebensjahr (in Ausnahmefällen früher) einen Platz in der Krippe und jedes Kind ab dem 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Platz im Kindergarten in der Villa Sonnenschein.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, behält es sich der Träger vor, zusammen mit der Kitaleitung die Entscheidung über die Aufnahme zu treffen.

2. Öffnungszeiten

In Bezug auf die Belegungszeiten wird das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) angewendet. Es gibt keine zeitlich starr fixierten Gruppen. Ausschlaggebend ist die von den Eltern gewählte Betreuungszeit (Buchungszeit).

Die Öffnungszeiten liegen derzeit bei Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.30 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr – 15.00 Uhr. Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf ändern. Eine weitere Erhöhung der Buchungszeit ist nicht vorgesehen bzw. möglich.

Dazu einige Punkte, die zu beachten sind:

- Die Mindestbuchungszeit pro Tag beträgt 4 Stunden und muss eingehalten werden.
- Es gilt die Kernzeit von 8.00 – 12.00 Uhr, während dieser die Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungsplan umsetzen zu können.
- Für die Buchungswünsche der Eltern gilt allerdings, dass sich diese am Bedarf und an der Anzahl der Buchungen für bestimmte Zeiten orientieren und keine Einzelfallregelungen getroffen werden können. Voraussetzung für die erfolgreiche Buchung ist, dass jeweils eine entsprechende Anzahl an Kindern für die gleiche Buchungszeit angemeldet wird.
- Die einmal gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Krippen- bzw. Kindergartenjahr. Aus triftigen beruflichen, persönlichen oder pädagogischen Gründen ist in Ausnahmefällen eine einmalige Änderung während des laufenden Jahres möglich.
- Möglich ist es auch, an verschiedenen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten zu belegen; jedoch sollte hier vor allem den pädagogischen Erfordernissen Augenmerk geschenkt werden.
- Die Abholzeiten sind pünktlich einzuhalten.

3. Ferienordnung/Schließ- und Abholzeiten

Das offizielle Krippen- bzw. Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

Der Beginn der „Eingewöhnungstage“ Anfang September variiert jedes Jahr und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kita ist in der Regel an 27 Tagen, ca. 3 Wochen in den Sommerferien sowie 2 Wochen zwischen Weihnachten und Hl.-Drei-König, geschlossen.

Die Kita behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z.B. Fortbildung), für 2 - 5 Tage zusätzlich zu schließen.

Die übrigen Schließzeiten werden zu Beginn des Krippen- bzw. Kindergartenjahres bekannt gegeben.

4. Betreuungsgebühr

4.1 Grundsätzliches

Die Betreuungsgebühr wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Für den Besuch des Kindes sind im Voraus – jeweils zum 1. eines Monats – für den laufenden Monat Gebühren zu entrichten:

Getränke- und Spielegeld wird nicht gesondert erhoben und ist in der Betreuungsgebühr enthalten.

Die Betreuungsgebühr beträgt einschließlich Getränke- und Spielegeld ab 01.09.2024:

tägliche Betreuungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr Kindergarten	Monatliche Betreuungsgebühr Krippe
bis 4 Stunden	120,00 €	196,00 €
über 4 bis 5 Stunden	131,00 €	244,00 €
über 5 bis 6 Stunden	143,00 €	293,00 €
über 6 bis 7 Stunden	157,00 €	342,00 €
über 7 bis 8 Stunden	169,00 €	390,00 €
über 8 bis 9 Stunden	184,00 €	438,00 €
über 9 bis 10 Stunden	196,00 €	486,00 €

Die Betreuungsgebühr muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt).

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag der sich entsprechend reduziert.
Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Jeweils zu Beginn eines Krippen- bzw. Kindergartenjahres kann eine Angleichung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen.

4.2 Gebührenermäßigungen

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Kita besuchen, werden für das zweite Kind zwei Drittel und für jedes weitere Kind die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben. Weitere Ermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

5. Mittagessen

Mittagessen ist für Kinder, die bis 13.00 Uhr (in der Krippe bis 12.00 Uhr) oder länger gebucht haben, möglich.
Die Kosten betragen pro Essen derzeit 4,00 Euro.

Bestellung/Abbestellung:

Bis Mittwoch 8.30 Uhr können die Kinder in die Essensliste für die kommende Woche eingetragen bzw. ausgetragen und das Essen somit bestellt werden.
Danach ist aus organisatorischen Gründen des Essensanbieters keine An- oder Abmeldung mehr möglich.

6. Zahlungsweise

Die Beträge (Betreuungsgebühr und Essensgeld) werden per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.

Für Feste, Geschenke, Müslitage, Elternzeitschrift, Sammelordner für Kinder und Fotos wird zu Beginn des Krippen- bzw. Kindergartenjahres Geld eingesammelt. Dieses ist beim Betreuungspersonal zu bezahlen.

7. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Villa Sonnenschein hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher das regelmäßige Gespräch mit dem Betreuungspersonal suchen und nach Möglichkeit die angebotenen Elternabende besuchen. Es können auch individuelle Elterngespräche vereinbart werden.

8. Mitteilungspflichten

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind unmittelbar mitzuteilen.

Mitteilungspflicht besteht bei Änderung des Personensorgerechts.

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

Erkrankungen eines Kindes sind bis spätestens 8.30 Uhr des Erkrankungstages mitzuteilen.

9. Erkrankungen

Kinder, die krankheitshalber nicht sinnvoll am Krippen- bzw. Kindergartenleben teilnehmen können, dürfen die Kita nicht besuchen. Im Einzelfall entscheidet die Kita-Leitung.

Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kita von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein oder mehrere Familienmitglied(er) oder ein oder mehrere Mitglied(er) der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Kita-Leitung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Kita von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Krippe bzw. den Kindergarten nicht betreten.

Besonderheiten

- Bei Fieber muss ein Kind 24 Stunden fieberfrei sein.
- Bei Durchfall/Erbrechen muss ein Kind 48 Stunden beschwerdefrei sein.
- Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kita auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Wir geben keine Medikamente wie Erkältungsmittel/Schmerzmittel etc..

Nur bei chronischen Erkrankungen wie Asthma oder Diabetes usw. dürfen Medikamente nur nach schriftlicher ärztlicher Anweisung verabreicht werden.

10. Kündigung des Krippen- bzw. Kindergartenplatzes

10.1 Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Kitabesuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Betreuungsgebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung und/oder Integration des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

10.2 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Platz kann unter einer Einhaltungfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Kita-Leitung zu richten.

Für Vorschulkinder, die schulpflichtig werden, gilt: Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch des Kindergartens mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August bzw. am letzten Tag vor der Schließung in den Sommerferien.

Bei vorzeitigem Austritt eines schulpflichtigen Kindes ab dem 1. Juni ist die Betreuungsgebühr bis zum Ablauf des Kindergartenjahres (31.08.) zu zahlen.

11. Aufsicht und Haftung/Versicherungsschutz

11.1 Aufsicht

Die Kita übernimmt die Aufsichtspflicht des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe an das Betreuungspersonal bzw. an die Erziehungsberechtigten oder berechnigte abholende Personen.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für den Weg zu und von der Kita aufsichtspflichtig.

Ankunft und Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Personen, die berechnigt sind, ein Kind von der Krippe oder dem Kindergarten abzuholen, müssen im Anmeldebogen benannt werden. In Ausnahmefällen ist die Kita zu informieren.

11.2 Haftung/Versicherungsschutz

Für Kinder in der Krippe bzw. im Kindergarten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zur und von der Villa Sonnenschein,
- während des Aufenthalts in der Villa Sonnenschein,
- während Veranstaltungen und Unternehmungen der Villa Sonnenschein.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kita-Leitung.

12. Sonstiges

12.1 Telefonzeit

Wir bitten Sie, bei Mitteilungen folgende Telefonzeit zu beachten:

Morgens von 7.00 Uhr – 8.30 Uhr, nachmittags von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

- **Telefon: 08444/1838**
- **Email: mail@kiga-paunzhausen.de**

12.2 Anschlagtafel und Elternbriefe

Wichtige Mitteilungen und Termine sind der Anschlagtafel im Eingangsbereich der Villa Sonnenschein oder den Elternbriefen zu entnehmen.

12.3 Fortbildungen

Dem Bildungsauftrag der Kita entspricht es, dass das pädagogische Personal auf Fortbildung angewiesen ist und dies auch wahrnimmt.

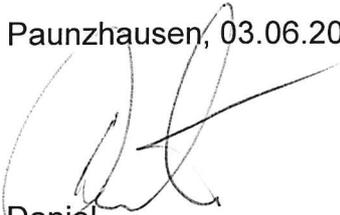
Die Mitarbeiter der Villa Sonnenschein nehmen deshalb regelmäßig an Fortbildungen teil.

An diesen Tagen kann die Kita mit reduzierter personeller Besetzung arbeiten oder schließen (siehe Punkt 3), falls das gesamte Team an der Fortbildung teilnimmt.

13. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Paunzhausen, 03.06.2024



Daniel
Erster Bürgermeister